

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 28.12.2021

Nr. 52

Bekannt-
machung
vom

Inhalt

Seite

Landkreis Harburg

28.12.2021	Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung von einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreis Harburg, hier zum Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) am 31. Dezember 2021 und 01. Januar 2022 an bestimmten Orten im Landkreis Harburg	1545
------------	--	------

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg, hier zum Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) am 31. Dezember 2021 und 01. Januar 2022 an bestimmten Orten im Landkreis Harburg

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 7b Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung² (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst³ (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz⁴ (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz⁵ (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Anzünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne von § 3a SprengG ist im Landkreis Harburg in der Stadt Buchholz i.d.N. gemäß der in Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 auf folgenden belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt:

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021, (Nds. GVBl. S. 770ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.12.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. 2006, 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

⁴ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

Bereich der Fußgängerzone

- Breite Straße,
- Poststraße,
- Peets Hoff
- Caspers Hoff

Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt. Feuerwerksverbotsflächen, die auf der Grundlage anderer Rechtsnormen bestehen (z.B. SprengG, SprengV) bleiben hiervon unberührt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des **01.01.2022** befristet.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs.3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IFSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen, ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung untersagt. Ferner ist gemäß § 7 b Abs. 1 Satz 2 auch das Mitführen solcher Gegenstände in den genannten Bereichen untersagt. Die Landkreise haben durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen festzulegen (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung).

Mit den vorgenannten Regelungen werden die Bereiche festgelegt, in denen das Anzünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 verboten ist.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Coronavirus zu verlangsamen sollen Menschenansammlungen im öffentlichen und privaten Raum soweit wie möglich verhindert werden. Dieses gilt insbesondere auch für Silvester und den Neujahrstag. Aus diesem Grund ist die Veranstaltung öffentlicher Feuerwerke, bei denen regelmäßig viele Menschen zusammenkommen, in diesem Jahr grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist aber auch das Anzünden und Abbrennen von Feuerwerk im privaten Rahmen auf belebten öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen in diesem Jahr zu reglementieren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich Silvester viele Menschen auf Straßen, Plätzen und anderen Flächen versammeln, um gemeinsam Feuerwerk zu zünden und zu beobachten. Hierbei ist damit zu rechnen, dass bei Personen, die die Feuerwerke beobachten, die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände außer Acht gerät und damit unnötige Kontakte entstehen, die es in der momentanen pandemischen Lage zu verhindern gilt.

Bei den für die Stadt Buchholz i.d.N. mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Flächen, nämlich der Fußgängerzone im Bereich Breite Straße und Poststraße sowie der Fußgängerzone im Bereich Peets Hoff und der Bereich Caspers Hoff, handelt es sich um Flächen, die seit ihrem Bestehen als Treffpunkte für die verschiedensten Altersgruppen gelten. Nach den Erfahrungen aus den Vorjahren zu Silvester werden insbesondere in diesen Bereichen massiv Feuerwerkskörper abgebrannt. Diese Flächen in der Nähe des Veranstaltungszentrums der Empore dienen seit jeher als Treffpunkt in der Innenstadt. Auch aus polizeilichen Erkenntnissen der letzten Jahre sind dies die öffentlichen Schwerpunkte in der Innenstadt der Stadt Buchholz i.d.N. mit erheblichen Menschenansammlungen, gerade zu Silvester.

Insgesamt ist für die in dieser Allgemeinverfügung genannten Orte zu befürchten, dass größere Menschenansammlungen entstehen werden. Das vorstehende Verbot ist damit geeignet, die Bildung von Menschenansammlungen weitestgehend zu verhindern und damit auch angemessen, um der Weiterverbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken und einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die getroffene Anordnung ist damit auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich die Festlegung der betroffenen Örtlichkeiten. Die Regelungsinhalte ergeben sich direkt aus der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen in der derzeit gültigen Fassung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird auf das Verbot, die beschriebenen Plätze zu betreten, verzichtet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. Ia Nr. 6 IfSG dar.

Hinweise:

In der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum 01. Januar 2022 ist auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 auf den unter Ziffer 1 genannten Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt.

Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 22 Niedersächsischer Corona-Verordnung i.V.m. § 73 Absatz 1 a Nr. 24 des IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 28.12.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe



Stadt Buchholz in der Nordheide - Böllerverbotsflächen

